

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 22. April 2015

§ 108

Verordnung über die Bemessung des höchstzulässigen Pachtzinszuschlags für Sömmerungsbetriebe (Pachtzins-Verordnung)

(Berichte Regierungsrat, 3.2.2015; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 25.3.2015)

Eintreten

Daniela Bösch-Widmer, Niederurnen, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsfassung. – Das neue kantonale Landwirtschaftsgesetz, das an der Landsgemeinde 2014 verabschiedet wurde, beinhaltet in Artikel 11 eine neue Ausgangslage bezüglich der Bestimmung des höchstzulässigen Pachtzinses für Sömmerungsbetriebe. Auch die neue Regelung baut auf der Verteilung von Pächter- und Verpächterpflichten nach Bundesrecht auf. Neu ist, dass ein Zuschlag erhoben werden kann, wenn dies für den Erhalt des Sömmerungsbetriebs notwendig ist. – Die vorliegende Verordnung nimmt die unterschiedlichen Ausgangslagen bei den Sömmerungsbetrieben auf. So auch, dass Pachtverträge auf unterschiedlichen Ertragswerteschätzungen basieren und deshalb separat behandelt werden müssen. So soll bei der Anwendung der Schätzungsanleitung 2004 mit unterschiedlichen Ansätzen den diversen Bewirtschaftungsarten Rechnung getragen werden. Die neue Regelung erfasst auch Baurechtsverhältnisse. So sollen letztlich alle Besonderheiten berücksichtigt werden. – Eintreten war in der Kommission unbestritten. In der Detailberatung gab vor allem Artikel 2 Absatz 1 zu reden. Seitens der Abteilung Landwirtschaft wurde erklärt, dass die unterschiedlichen Ansätze keinen Mehraufwand bedeuten würden, da die Berechnung des Pachtzinszuschlags aufgrund der Anzahl Normalstösse gemäss Alpurbar und gemäss Pachtvertrag stattfindet und die Zahlen fix sind. Der Antrag eines Kommissionsmitglieds, den Ansatz von 90 auf 75 Franken zu reduzieren, ist mit knapper Mehrheit angenommen worden. Dies im Sinne eines Kompromisses, weil die Biodiversitätsbeiträge nicht in die Berechnungen einfließen dürften. – Die beiden Anträge auf Streichung von Artikel 2 Absatz 3 sowie Artikel 3 haben hingegen keine Mehrheit gefunden. Dies, weil Rechtssicherheit benötigt wird. Diese wird mit Artikel 2 Absatz 3 gewährleistet. Ausserdem benötigen Neuberechnungen Zeit, weshalb Artikel 3 im Sinne einer Übergangsregelung notwendig ist. Ohnehin handelt es sich bei dieser Verordnung nur um eine Übergangslösung, bis der Bund eine neue Schätzungsanleitung vorlegt. – Zu danken ist Regierungsrätin Marianne Lienhard und Marco Baltensweiler, Abteilung Landwirtschaft, für die Erläuterungen zum Geschäft und das Klären von Fragen sowie Walter Züger, Departementssekretär, für die rechtliche Unterstützung und das Vorbereiten des Berichts. Und nicht zuletzt gebührt auch den Kommissionsmitgliedern Dank für die angeregte Diskussion und Mitarbeit.

Hans-Heinrich Wichser, Braunwald, Kommissionsmitglied, spricht sich ebenfalls für Zustimmung zur Kommissionsversion aus. – Beim Antrag der Kommission handelt es sich um einen Kompromiss. Vorher betrug der Zuschlag 65 Franken, die Regierung will ihn auf 90 Franken erhöhen. Die beantragten 75 Franken liegen in der Mitte. Sie haben auch ihre Berechtigung, weil die Erhöhung im selben Verhältnis vorgenommen wird wie bei den regulären Sömmerungsbeiträgen. Diese wurden von 330 auf 400 Franken je Normalstoss erhöht. Wenn die Gemeinden mehr Pachtzinsen einnehmen wollen, um die Investitionen zu finanzieren, führt der Weg über die Ertragswertschätzung. Die Alppächter sind bereit, mehr Zins zu zahlen. Das hat die Vernehmlassung klar gezeigt. Das gilt aber nur dann, wenn auf der Alp auch in grossem Umfang – nicht nur in den regulären Unterhalt – investiert wird. Egal, ob der Landrat einen Zuschlag von 90 oder 75 Franken beschliesst: Tatsache ist, dass es mit den aktuellen Schätzungen immer noch grosse Unterschiede zwischen den Alpen gibt. Die einen Alpen sind zu teuer, die anderen zu billig. Die Differenz von 15 Franken beim Zuschlag macht auf einer sehr grossen Alp 1500 Franken aus. Diese fallen bei Investitionskosten von 500'000 Franken nicht ins Gewicht.

Christian Marti, Glarus, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der FDP-Fraktion Eintreten und befürwortet die regierungsrätliche Fassung. – Der Landrat nimmt heute ein heisses Eisen wieder auf, welches er bei der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes zum Auskühlen auf die Seite gelegt hat. Man verschob die Diskussion auf später. Heute ist es nun so weit. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass der Regierungsrat das heisse Eisen richtig angepackt hat. Wirft man einen Blick auf die Vernehmlassung, lässt sich unschwer erkennen, dass bereits der Antrag der Regierung im Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessen einen Kompromiss darstellt. Die FDP-Fraktion erwartet von den landwirtschaftlichen Kreisen, dass sie Nägel mit Köpfen machen. Sie seien bereit, stärker zum Unterhalt und den Investitionen beizutragen. Heute können die Landwirte den Worten Taten folgen lassen.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, spricht sich namens der BDP-Fraktion für Eintreten aus. Im Anschluss sei die Vorlage jedoch an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die auf dem Wortlaut des bestehenden Landwirtschaftsgesetzes aufbaut. – Bei der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes im Landrat lagen zum Schluss drei Fassungen von Artikel 11 vor. In der alten Version war von einem Zuschlag „für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur“ die Rede. Die Fassung in der zweiten Lesung erlaubte einen Zuschlag, wenn der Verpächter für den ordentlichen Unterhalt aufkommt. In der von der Landsgemeinde genehmigten Fassung hiess es dann „(...)“, wenn dies für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes notwendig ist.“ In all diesen Versionen begründeten Investitionen den Zuschlag zum Pachtzins. Nun liegt aber eine Verordnung vor, in der man den Ertragswert in den Vordergrund stellt. Das ist nicht richtig und kompliziert dazu. Im regierungsrätlichen Bericht auf Seite 2 heisst es, die Glarner Alpen würden generell zu tiefe Pachtzinsen abwerfen. Auf Seite 4 steht dann allerdings wieder, dass die ältere Anleitung zu höheren Erträgen führe. Deshalb sollen dort tiefere Zuschläge gelten. Gemäss vorliegendem Artikel 2 der Verordnung werden bei Milchviehalpen Zuschläge anhand der Kuhzahlen berechnet. Das führt Jahr für Jahr zu unterschiedlichen Pachtzinsen, weil nicht stets gleich viele Kühe auf die Alp gehen. Die Bestimmung in Artikel 2 Absatz 3 ist schwierig anzuwenden. Die Komplexität dieser Verordnung wurde auch von einem Leserbriefschreiber erkannt. – 2014 wurden in Glarus Süd sieben Alpen geschätzt. Die Kosten für die Schätzungen sind höher, als die resultierende Differenz zwischen alter und neuer Schätzung. Ertragswertschätzungen sind dort durchzuführen, wo es nötig ist, aber nicht flächendeckend. – Der Pachtzinszuschlag wurde einst vom Landrat auf einfache Art und Weise bestimmt. Damals hat der Bund den Besitzern einen Drittel der Alpungsbeiträge ausbezahlt. Der Bewirtschafter erhielt zwei Drittel. Dann änderte der Bund das Gesetz dahingehend, dass nur noch die Bewirtschafter Beiträge erhalten. Es ist nun abzuwarten, wie sich diese entwickeln. Dann könnte man wieder zu einem System mit festen Anteilen zurückkehren. Im Kanton St. Gallen hat eine landwirtschaftliche Fachkommission dem Kanton vorgeschlagen, den Pachtzinszuschlag zugunsten der Alpbesitzer bei maximal 25 Prozent der Sömmerungsbeiträge fest-

zulegen. Dadurch seien die Besitzer in der Lage, für die Infrastruktur auf den Alpen aufzukommen. Das ist ein absolut sinnvoller Weg, den man seit 1990 geht. Seither gab es soweit bekannt einen einzigen Verwaltungsgerichtsentscheid dazu, welcher dieses System stützte. – Eine Rückweisung ist sinnvoll. Es macht nichts, wenn die Verordnung nicht schon 2015 vorliegt. Längst sind nicht alle Sömmerungsbeiträge klar geregelt. Auch dieses Jahr werden wieder Anpassungen vorgenommen. Eine einfachere Regelung muss das Ziel sein.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* bittet um Ablehnung des Rückweisungsantrags Luchsinger und Verabschiedung der Vorlage gemäss Fassung des Regierungsrates. – Dass man sich in der Kommission über die Höhe der Zuschläge nicht einig war, ist nachvollziehbar. Es flossen Argumente von unterschiedlichster Seite ein. Es obliegt nun dem Landrat, eine vernünftige Lösung zu finden, wenngleich es sich hier nicht um die einfachste Materie handelt. – Von einer Rückweisung ist abzusehen. Die Vorlage an sich war in der Kommission völlig unbestritten. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Ertragswertschätzung Basis für die Bemessung des Pachtzinses sein soll. Bevor ein Pachtzins verlangt werden kann, braucht es eine richtige Grundlage, auch wenn das nicht ganz einfach ist. Es lassen sich nicht alle Alpen über einen Kamm scheren. – Landrat Fridolin Luchsinger sagte, die Ertragswertschätzungen seien nicht zu forcieren. Vonseiten Gericht wurde das Gegenteil gefordert, indem es die Anwendung der Schätzungsanleitung 2004 verlangte. Zudem gab es in den Gemeinden Diskussionen. Sie stellten den Gang vor das Verwaltungsgericht in Aussicht, wenn man sich bei den Schätzungen nicht einigen könne. Das Gericht würde dann wohl auch in diesen Fällen festhalten, dass mit der neueren Schätzungsanleitung gearbeitet werden soll. – Der Landrat hat den Pachtzinszuschlag im Jahr 2000 eingeführt, als es die neue Beitragsgestaltung des Bundes abzufedern galt. Zuvor gingen zwei Drittel der Sömmerungsbeiträge an die Bewirtschafter und ein Drittel an den Alpeigentümer. Diese haben dann korrekterweise interveniert, als dieser Drittel auch noch den Bewirtschaftern ausbezahlt wurde, die Aufgabenteilung aber dieselbe blieb. Man behalf sich mit einem Pachtzinszuschlag, welcher betragsmässig dem fehlenden Drittel entsprach. Es ist deshalb unbestritten, dass der Pachtzinszuschlag nach wie vor gebraucht wird. Sonst können die Gemeinden und die übrigen Alpbesitzer nicht investieren. Seit 2000 hat sich in der Landwirtschaftspolitik allerdings Einiges getan, zuletzt die Einführung der Agrarpolitik 2014–17. Früher gab es 330 Franken an Sömmerungsbeiträgen pro Normalstoss. Nun sind es 400 Franken pro Normalstoss. Das entspricht einer Erhöhung um 21 Prozent. Zusätzlich wurden die Biodiversitätsbeiträge eingeführt. Alpbewirtschafter erhalten diese, um seltene Pflanzenarten schützen zu können. In der Kommission wurde allerdings darauf hingewiesen, dass nicht alle Bewirtschafter gleichermaßen davon profitieren, weil es nicht überall solche Pflanzen gibt. Wenn nun ein Anteil von 33 oder 25 Prozent an den gesamten Beiträgen an die Alpbesitzer abgeführt werden sollte, ergäbe dies bedeutend höhere Zinsen. Wenn nur von den Sömmerungsbeiträgen ausgegangen wird, landet man bei den rund 21 Prozent, welche mit der Verordnung ebenfalls angestrebt werden. Deshalb wird in Artikel 1 Absatz 2 auch festgehalten, dass die Pachtzinse maximal um einen Fünftel höher ausfallen sollen. Dies wird als gerechtfertigt erachtet. Mit dem höheren Zins können die anstehenden Investitionen, zu denen die Stimmbürger an den Gemeindeversammlungen bald Stellung nehmen können, angegangen werden. Ein einfacheres Vorgehen, wie dies Landrat Fridolin Luchsinger wünscht, ist nicht erkennbar. – Nimmt man die Bestossung mit Milchkühen als Bemessungsgrundlage, können sich die Pachtzinsen tatsächlich jedes Jahr ändern. Deshalb geht man nun bei der Berechnung von den verfügbaren Plätzen in den Ställen aus. Diese Zahl ändert sich nicht ständig. – Der Landrat soll entscheiden, welche Verordnung er will. Wichtig ist jedoch, dass eine neue Verordnung verabschiedet wird. Sie wird benötigt, denn die alte ist mit dem neuen Gesetzestext nicht kompatibel. – Der Regierungsrat hält nach wie vor an den von ihm vorgeschlagenen Pachtzinszuschlägen fest. Der 90-Franken-Zuschlag ist gerechtfertigt. Den Stimmbürgern kann so glaubhaft gemacht werden, dass die Bewirtschafter einen angemessenen Zins leisten. Die Beiträge für die Bewirtschafter haben sich mit der Agrarpolitik 2014–17 schliesslich massiv entwickelt. Der Gesetzgeber sah dabei nicht nur eine Stärkung der Bewirtschafter, sondern auch der Infrastrukturen vor. Im Kanton Glarus sind nun einmal die Gemeinden Eigentümer der Alpen und somit für die Investitionen verant-

wortlich. Auch sie müssen mit ihren Finanzen haushälterisch umgehen. Glarus Süd etwa investiert zwischen 500'000–700'000 Franken pro Jahr in den Unterhalt der Alpen. Dieser Betrag wird noch höher ausfallen, wenn die notwendigen Investitionen getätigt werden müssen. – Dank gebührt der Kommissionspräsidentin Daniela Bösch-Widmer und allen weiteren Kommissionsmitgliedern. Darunter waren mehrere Spezialisten, was zu sehr intensiven Diskussionen führte.

Daniela Bösch-Widmer betont, die vorliegende Verordnung sei eine Übergangslösung. Der Rückweisungsantrag sei deshalb abzulehnen. – Die Kommission war sich bei der Beratung dieser Vorlage im Grundsatz einig. Eine alternative Variante oder ein anderes System stand nie zur Diskussion. Lediglich die Höhe des Zuschlags bei den Milchkühen war umstritten. – Es handelt sich hier um eine Übergangslösung. Der Bund stellt eine neue Schätzungsanleitung ab 2017 in Aussicht. Es geht also um eine Zeitspanne von rund zwei Jahren. Es ist deshalb heute eine Lösung zu finden.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Luchsinger ist abgelehnt.

Detailberatung

Artikel 2; Höhe des Zuschlags bei Anwendung der Schätzungsanleitung 2004

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt im Namen der FDP-Fraktion Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und somit Ablehnung der Kommissionsvariante; der Zuschlag für Milchkühe, -schafe und -ziegen soll 90 Franken betragen. – Den Berichten von Regierungsrat und Kommission ist im Grundsatz zu entnehmen, dass sich eigentlich alle einig sind. Im Zusammenhang mit der neuen Agrarpolitik des Bundes haben Regierungs- und Landrat bei allen Vorlagen zur neuen Agrarpolitik 2014–17 der Alp- und Landwirtschaft im Kanton Glarus Hand geboten und in positivem Sinn entschieden. Nun sind die von landwirtschaftlicher Seite gemachten Versprechen, sich bei den Pachtzinszuschlägen erkenntlich zu zeigen, einzulösen. Im Bericht und der dazu mitgelieferten anonymisierten Tabelle ist klar ersichtlich, dass beim Kommissionsantrag die Eigentümer der Glarner Alpen gegenüber heute klar schlechtergestellt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Berechnungen auf neuen Ertragswertschätzungen basieren. Die Eigentümer können den Forderungen der Pächter nach nötigen Investitionen kaum nachkommen, wenn man ihnen vernünftige und gerechte Einnahmen verwehren will. Dies, obwohl der Pächter dank der neuen Agrarpolitik gemäss Kommissionsbericht nicht unwesentliche zusätzliche Mittel generieren kann. Im Kanton Glarus sind die Beiträge zudem bereits im vergangenen Jahr nicht mager ausgefallen: die 121 Alpen erhielten zusätzlich rund 1,5 Millionen Franken. Dieses Geld sollte nicht vollumfänglich den Pächtern zugutekommen, ohne dass etwas zu den notwendigen Investitionen beigetragen wird. – Die Kommission beantragt schlicht und einfach einen Kompromiss vom Kompromiss des Regierungsrates. Die sogenannte Übergangslösung gemäss Artikel 3 mit 75 Franken bei Pachtzinsberechnungen nach alter Anleitung soll nun laut Kommissionsantrag auch für Berechnungen nach neuer Anleitung als Maximalsatz festgelegt werden. Dies, obwohl die Eigentümer dadurch schlechtergestellt werden. – Dass die Gelder nicht für einen Golfplatz eingesetzt werden, wie dies ein Äpler in einem Leserbrief schreibt, dafür sorgt der Bauernstand ohne Zweifel selbst. Dass den Alpeigentümern vonseiten Äpler schon im Vorfeld mit Streitereien gedroht wird, zeigt einmal mehr, dass es beim in Zusammenhang mit der neuen Agrarpolitik versprochenen Entgegenkommen der Landwirtschaft bei leeren Versprechungen bleibt. Adressiert sind diese Drohungen an Land- und Regierungsrat. Ausgerechnet also an jene Behörden, die in allen Belangen dafür gesorgt haben, dass mit der neuen Agrarpolitik mindestens die vorausschauenden und innovativen Bauern den Besitzstand wahren können.

Fridolin Luchsinger beantragt, es sei Artikel 2 Absatz 1 neu zu fassen: „Der Zuschlag je Normalstoss beträgt: a.) 30 Fr. für Kleinviehstösse; b.) 75 Fr. für Grossviehstösse.“ Artikel 3

sei zu streichen. – Der Antrag des Regierungsrates sieht Zuschläge von 30 Franken für Schafe, 90 Franken für Milchkühe, -schafe und -ziegen sowie 65 Franken für die übrigen Tiere vor. Unter die übrigen Tiere fielen etwa Rinder und Mutterkühe. Den Gemeinden bliebe gemäss regierungsrätlicher Variante unter dem Strich weniger als vorher. Mit dem Festlegen von 30 Franken für Kleinviehstösse und 75 Franken für Grossviehstösse erreicht man eine einfache Regelung, die alle verstehen.

Mathias Vögeli, Rüti, unterstützt das Anliegen des Vorredners, die Verordnung zu vereinfachen, möchte aber bei einem Ansatz von 90 Franken je Stoss Grossvieh verbleiben. – Diese Vorlage ist äusserst kompliziert. In einem Artikel spricht man von Normalstössen, im anderen von Grossvieheinheiten. Rechnet man um, erhält man etwa den gleichen Betrag. Man kann und soll die Verordnung vereinfachen. – Die Gemeinden erhalten nicht die volle Differenz zwischen altem und neuem Zuschlag. Sie erhalten nur die Differenz vom Normalstoss zur Raufutter verzehrenden Grossvieheinheit (RGVE). Dies zu erklären, dürfte den Rahmen sprengen.

Kaspar Krieg, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich für die Kommissionsfassung aus. – Wenn dem Antrag Luchsinger zugestimmt wird, verliert die Verordnung ihre Konsistenz. Der Rückweisungsantrag wurde abgelehnt. Die Kommission debattierte ausführlich über die Verordnung. Sie hat sich die Zusammenhänge genau angeschaut.

Martin Laupper, Näfels, weist auf die Kosten hin, welche die Alpen in den Gemeinden verursachen. – Auf Basis einer neuen Ertragswertschätzung von 2014 einer Alp im Oberseetal wurde berechnet, welche Auswirkungen die neue Regelung – auch auf die übrigen Alpen im Oberseetal – hat. Der regierungsrätliche Vorschlag würde 993 Franken mehr an Pächtertrag einbringen: er würde von 66'930 auf 67'923 Franken steigen. Die Gemeinde wollte ursprünglich mehr Geld. Würde der Kommissionsantrag angenommen, würde der Pächtertrag sogar um 2367 auf 64'563 Franken sinken. Das ist keine faire Lösung. Auf der anderen Seite stehen die Kosten, welche die Alpen verursachen. Glarus Nord wendete in der vergangenen Legislatur 1'383'980.45 Franken für die Alpen in der Gemeinde auf. Dem gegenüber stehen Erträge von 667'525 Franken. Der Nettoaufwand beträgt also 716'455 Franken – die Investitionen sind hier nicht eingerechnet. Die Nettoinvestitionen betragen 472'000 Franken. Pro Jahr fallen also rund 298'000 Franken an Aufwand an. Und nun will die Kommission die Pachtzinsen zusätzlich senken. Zumindest sollte man bei der regierungsrätlichen Version bleiben. Das ist nur fair. Zumal die Alpen im Zusammenhang mit der neuen Agrarpolitik begehrt sind.

Daniela Bösch-Widmer macht sich für die Kommissionsvariante stark. – Artikel 2, wie ihn die Kommission vorschlägt, ist ausgewogen und wohl überlegt. Man fragt sich angesichts der laufenden Debatte, wer die Sache denn nun tatsächlich komplizierter macht. – Dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen, dass der Kommissionsentscheid knapp ausgefallen ist. Es trifft zu, dass mit der neuen Agrarpolitik mehr Geld an die Alpbewirtschafter fliesst. Es kommt einem nun aber so vor, als solle dieses Geld über ein Hintertürchen wieder eingenommen werden. Ein Grossteil der zusätzlichen Mittel wird mit Biodiversitätsbeiträgen generiert. Nicht jeder Alppächter profitiert in gleichem Masse von diesen Beiträgen. Mit dem vorgeschlagenen Kompromiss soll eine gleichmässige Zufriedenheit geschaffen werden.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* votiert gegen jegliche Änderungsanträge. – Wie die Kommissionspräsidentin zu Recht anmerkte, handelt es sich hier um eine Übergangslösung. Der Bund stellt eine neue Schätzungsanleitung in Aussicht. Auch wenn sie dann vielleicht erst 2019 kommt, geht es immer noch um eine Übergangslösung. Deshalb wollte man eine möglichst einfache Verordnung ausarbeiten. Im Zusammenhang mit der alten Schätzungsanleitung spricht man nun einmal von Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten. Solange die Begrifflichkeit dieser RGVE noch Gültigkeit hat, ist deren Verwendung in der Verordnung im Sinne einer Übergangslösung vertretbar. Parallel wird die neue Schätzungsanleitung 2004 angewandt. Das wird teilweise so gewünscht. In der neuen Anleitung ist von Normal-

stössen die Rede. Dabei handelt es sich um den aktuell üblichen Begriff in der Agrarpolitik. Deshalb wird er in Artikel 2 verwendet. Ein Normalstoss entspricht einer Grossvieheinheit, die 100 Tage auf der Alp verbringt. Bei der RGVE wird ein Aufenthalt einer Grossvieheinheit auf der Alp während eines ganzen Jahres angenommen. – Landrat Fridolin Luchsinger beantragt, die Zuschläge bei gewissen Arten Grossvieh auf 75 Franken zu erhöhen. Der Regierungsrat differenzierte jedoch bewusst. Der Zuschlag soll bei Tieren, die Milch geben, 90 Franken betragen. Milch gebende Tiere stehen viel länger in einem Stall, sie benötigen Melkanlagen und mehr Komfort. Dies bedingt höhere Investitionen. Das sollte mit den Ansätzen abgebildet werden. Bei Mutterkühen oder Rindern etwa soll der maximale Zuschlag 65 Franken betragen. Ein Rind geht selten in einen Stall. Deshalb braucht es für deren Haltung weniger Infrastruktur und damit weniger Investitionen.

Heinrich Schmid, Bilten, mahnt die Gemeinden zu Investitionen auf den Alpen. – Andernorts kann man die Miete auch nicht erhöhen, nur weil der Mieter mehr Lohn erhält. – Landrat Martin Laupper erklärte, die Gemeinde Glarus Nord nehme rund 66'000 Franken an Pachtzinsen ein. Tatsächlich sind es wohl 45'000 Franken. Der restliche Viertel besteht aus Pachtzinszuschlägen. Wenn 66'000 Franken mit einem Zinssatz von einem Prozent vereinnahmt werden, werden 6,6 Millionen Franken verzinst. Wenn man das so sieht, wären die Gemeinden vielleicht auch einmal zu Investitionen bereit und in der Lage, diese zu amortisieren.

Abstimmungen:

- Der Antrag Luchsinger unterliegt dem Antrag des Regierungsrates.
- Der Antrag des Regierungsrates obsiegt über den Antrag der Kommission. Der Zuschlag je Normalstoss soll für Milchkühe, -schafe und -ziegen 90 Franken betragen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.